

Leitfaden zum Umgang mit Schulabsentismus

Handlungsempfehlungen für den Rhein-Erft-Kreis



www.rhein-erft-kreis.de

Kontakt

Kommunale Koordinierung
Übergang Schule-Beruf

Schulamt Rhein-Erft-Kreis

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
rhein-erft-kreis.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
---------	---

Teil I Handlungsempfehlungen für pädagogische Interventionsmöglichkeiten

1	Definition Schulabsentismus/Interventionsmöglichkeiten	3
1.1	Schulschwänzen	3
1.2	Zurückhalten	4
1.3	Angstbedingtes Verweigern	5
2	Ablauf im Umgang mit Schulabsentismus	6
2.1	Empfehlung für den Rhein-Erft-Kreis	6

Teil II Handlungsempfehlung zum rechtssicheren Umgang mit Schulabsentismus

1	Gesetzliche Grundlagen zur Schulpflicht	8
2	Ablaufmodell zum rechtssicheren Umgang mit Schulabsentismus	9
3	Dokumentation der Schulversäumnisse und der getroffenen Maßnahmen	10

Anhang

1	Hilfen zur ersten Bestandsaufnahme durch die Schule	11
2	Beispiele aus der Praxis	13
2.1	Vorgehensweise der Gemeinschaftshauptschule Kendenich	13
2.2	Ablaufdiagramm Schulabsentismus der Stadt Aachen	14
2.3	Beispiel kommunale Vereinbarung für gemeinsames Handlungskonzept	15
3	Mögliche Ansprechpartner	16
4	Vordrucke	17
1.	Vordruck – 1. Schreiben an Erziehungsberechtigte	17
2.	Vordruck – 2. Schreiben an Erziehungsberechtigte	18
3.	Vordruck – 3. Schreiben an Erziehungsberechtigte	19
4.	Vordruck – Schreiben an Erziehungsberechtigte per Einschreiben/Rückschein	20
5.	Vordruck – Antrag auf Zwangszuführung	21
6.	Vordruck – Überwachung der Schulpflicht – Versäumnisanzeige	22
5	Gesetze, Vorschriften zur Schulpflicht	24
5.1	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)	24
5.2	BASS 12-51 Nr. 5 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen	25
5.3	Weitere relevante Gesetze	26
6	Quellen/Literaturverzeichnis	27

Vorwort

Im Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten an, dass alle Kinder und Jugendlichen das Recht auf Bildung haben und die Staaten für die Umsetzung dieses Rechts verantwortlich sind. Ausdrücklich wird in diesem Artikel auf die Punkte „Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern“ und „Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich zu machen“ eingegangen. Nachhaltiges Ziel dabei ist, dass junge Menschen mit dem Ziel einer gesicherten beruflichen Zukunftsperspektive einen Schulabschluss erreichen. Grundvoraussetzung dafür ist ein regelmäßiger Schulbesuch.

Leider ist der regelmäßige Schulbesuch nicht bei allen Kindern und Jugendlichen selbstverständlich. Problematiken zeigen sich in entschuldigten und unentschuldigten, stundenweisen bis tageweisen Fehlzeiten oder gar in genereller Schulverweigerung. Dieses Phänomen des „Schulabsentismus“ hat beträchtliche negative Folgen auf die psychische Gesundheit und die soziale Entwicklung von jungen Menschen, aber auch negative Auswirkungen auf die schulische Laufbahn und den Übergang von der Schule in den Beruf. Vor diesem Hintergrund kann Schulabsentismus als ein Hilferuf der Schüler*innen gesehen werden.

Da die Problematik des Schulabsentismus an allen Schulformen im Rhein-Erft-Kreis auftritt, wurde dieses Thema zum einen im Rahmen der Landesinitiative NRW „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA) von der Verantwortungsgemeinschaft Kommunale Koordinierung Übergang Schule – Beruf im Rhein-Erft-Kreis aufgenommen und in der Facharbeitsgruppe Übergangssysteme ausgearbeitet. Zum anderen hat das Schulamt für den Rhein-Erft-Kreis den zweiten Teil der Handlungsempfehlungen erarbeitet, der den Schwerpunkt auf das rechtssichere Verfahren bei Schulabsentismus legt.

Im Teil I der Handlungsempfehlungen werden beispielhaft gelungene Ansätze für pädagogische Interventionsmöglichkeiten vorgestellt. Ordnungsmaßnahmen, wie sie im Schulgesetz festgelegt sind, werden im Teil II der Handlungsempfehlungen behandelt.

Um allen Beteiligten eine Hilfestellung beim Thema Schulabsentismus zu geben, wurden die vorliegenden „Handlungsempfehlungen für den Rhein-Erft-Kreis“ erstellt. Diese Empfehlungen können zum einen als Leitfaden für ein koordiniertes pädagogisches Vorgehen dienen und damit zur Handlungssicherheit in der Zusammenarbeit von Schule, Schulaufsichtsbehörde, Jugendamt und weiteren Unterstützungssystemen beitragen. Zum anderen werden präventive Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, die dabei unterstützen, auf die jeweilige Problemlage einzelner Schüler*innen einzugehen.

Teil I Handlungsempfehlungen für pädagogische Interventionsmöglichkeiten

1 Definition Schulabsentismus/Interventionsmöglichkeiten

Bevor es zu formellen Interventionen seitens der Schulen bzw. der Schulbehörden kommt (Mahnungen, Androhungen, Bußgelder etc.), sollten alle pädagogischen Interventionsmöglichkeiten bei Schulabsentismus ausgeschöpft werden. Dazu gehört die grundsätzliche Haltung aller Beteiligten, dass in den meisten Fällen Gründe vorliegen, weshalb ein junger Mensch nicht (mehr) zur Schule geht.

Ziel ist, dass Kinder und Jugendliche den Eindruck gewinnen, dass es nicht egal ist, ob sie zur Schule kommen oder nicht. Durch positiv erlebte Beziehungen und eine stimulierende Umgebung können Lern- und Entwicklungsprozesse und eine Bindung des/der Schüler*in an die Schule ermöglicht werden.

Der Umgang mit dem Themenschwerpunkt Schulabsentismus setzt immer eine vorherige vertiefte Auseinandersetzung zur oben genannten Beziehungs- und Entwicklungsarbeit voraus. Wenn Lehrkräfte und jeweilige Kooperationspartner vor Ort dahingehend ein Feingefühl entwickeln, Anzeichen und Warnsignale von Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen, können sie schneller und angemessener reagieren. Ein schnelles Reagieren kann dazu beitragen, eine Verfestigung des schulvermeidenden Verhaltens zu verhindern. So wird ein Prozess in Gang gesetzt, der dazu beiträgt Schulabsentismus entgegenzuwirken. Hierbei ist es wichtig, den direkten Kontakt mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und ihren Sorgeberechtigten zu suchen und für ihre Belange sowie für die Gründe des Fernbleibens vom schulischen Unterricht offen zu sein.

Eine nachvollziehbare Dokumentation ist dabei unerlässlich, um ggf. mit Partnern geeignete Hilfen und Unterstützungssysteme installieren zu können. Die im Folgenden dargestellten diagnostischen Hinweise und Interventionsformen zu Schulschwänzen, Zurückhalten und angstbedingtem Verweigern sind dem Leitfaden Düren¹ entnommen.

1.1 Schulschwänzen²

Diagnostische Hinweise

- Fernbleiben vom Unterricht zugunsten einer attraktiveren Tätigkeit im außerfamiliären oder häuslichem Bereich
- Schulische Versagenserlebnisse (schlechte Noten, Klassenwiederholungen...), passive Verweigerung, Motivationsdefizite, Unterrichtsstörungen, aversive Einstellung zur Schule und geringe Anbindung an die Schule

¹ Schulabsentismus – Ein praktischer Leitfaden –; Schulpsychologischer Dienst des Kreises Düren – Regionale Schulberatungsstelle, 2017

² Schulabsentismus – Ein praktischer Leitfaden –; Schulpsychologischer Dienst des Kreises Düren – Regionale Schulberatungsstelle, 2017, S. 4

- Pubertätstypisches Autonomiestreben
- Eigeninitiatives Handeln, in der Regel ohne Wissen der Eltern
- Familiär häufig Erziehungsinkonsistenz, emotionale Ablehnung, geringe Unterstützung; geringe Kontrolle
- Peergroup ermöglicht Akzeptanzgefühl, Selbstwertstabilisierung und soziale Identität in kontrollfreien und selbstbestimmten Situationen, Loyalitäts- und Nachahmungseffekte
- Gefahr der Entwicklung zur Delinquenz
- Disziplinmangel und respektloses, regelwidriges Verhalten

Interventionsformen

- Enges Rückmeldesystem zwischen Schule und Elternhaus
- Erhöhung der Aufsicht und Kontrolle in Schule und Elternhaus
- Verständnis für Schüler*in und Eltern auf ein Minimum beschränken
- Lern-/Leistungsförderung und soziale Integration in den Fokus nehmen
- Bei Chronifizierung und devianter Entwicklung Jugendamt einschalten
- Verwaltungsverfahren/Ordnungsmaßnahmen einleiten
(s. Teil II Handlungsempfehlung zum rechtssicheren Umgang mit Schulabsentismus)

1.2 Zurückhalten³

Diagnostische Hinweise

- Gleichgültigkeit und/oder schulaversive Haltung der Eltern
- Aufenthaltsort während der Schulzeit ist meist die Familie
- Mögliche Verwahrlosung, Misshandlung, sexueller Missbrauch sollen nicht offensichtlich werden
- Kulturelle oder religiöse Hintergründe

Interventionsformen

- Deutlicher Verweis auf die Schulpflicht mit Androhung bzw. Einleiten des Verwaltungsverfahrens (s. Teil II Handlungsempfehlung zum rechtssicheren Umgang mit Schulabsentismus)
- Ggf. Verweis auf externe Hilfe zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Ggf. Jugendamt einschalten

³

A.a.Q., S. 5

1.3 Angstbedingtes Verweigern⁴

Diagnostische Hinweise

- Angst als Reaktion auf eine subjektiv erlebte Bedrohungssituation
- Durch Vermeiden wird Angst kurzfristig reduziert, langfristig verstärkt
- Häufige Somatisierung, Entschuldigungen liegen vor, z.T. langfristige ärztliche Atteste
- Schüler*innen sind durchaus leistungsbereit, z.T. leistungsstark, wollen die Schule besuchen, aber schaffen es nicht
- Eltern wissen vom Fehlen, fühlen sich oft hilflos
- Eltern wollen ihr Kind aus Mitgefühl der angstausslösenden Situation nicht aussetzen, was das Problem verstärkt
- trotz vermeintlicher „Einsicht“ keine Veränderung
- Angst vor Leistungsanforderungen
 - Versagensängste können zunächst zum Vermeiden von Leistungsüberprüfungen führen
 - Somatisierungen führt zu häufigerem, entschuldigtem Fehlen
 - entstehende fachliche Lücken verstärken die Angst
 - Schulverweigerung generalisiert sich
- Angst vor Mitschüler*innen
 - Konflikt mit Mitschüler*in wurde nicht angemessen bewältigt
 - Opfer in einer Mobbingstruktur
 - Bedrohung durch Mitschüler*in (Abzocke)
- Angst vor Lehrer*in
 - Subjektiv empfundene Drohung, Druck, Erniedrigung von Lehrer*in
 - geringe Frustrationstoleranz
 - Keine ausreichenden psychischen Bewältigungsmöglichkeiten
- Soziale Ängste
 - Rückzug und Vermeidung von sozialen Situationen mit vielen Menschen
 - Häufig Situationen, in denen man sich beobachtet und bewertet fühlt.
- Trennungsangst („Schulphobie“)
 - Keine Benennung von Gründen oder Vorschieben von solchen
 - Angst, durch Schulbesuch von Eltern (meist Mutter) getrennt zu sein
 - Bedrohung der innerfamiliären Bindungsdichte, häufig Überfürsorglichkeit, behinderte Autonomieentwicklung, Selbstwertproblematik
 - Erfahrung von Trennung, Krankheit, Tod im familiären System
 - Machtaspekt: Kind versucht Ängste durch Kontrolle der Eltern zu reduzieren

⁴

A.a.Q., S. 6-7

Interventionsformen

- Sollte passgenau auf die Art der Ängste abgestimmt sein
- Angst vor Leistungsanforderungen
 - Lernförderung/Beratung
 - Angstarme schulische Situation schaffen
 - Ggf. extern Stelle empfehlen zur Leistungsdiagnostik und Angstreduzierung
z.B. Regionale Schulberatung/Schulpsychologischer Dienst
- Angst vor Mitschüler*innen
 - Mögliche zugrundeliegende Konflikte unter Schüler*innen bzw. bestehendes Mobbing bearbeiten
 - Bedrohungen beenden, ggf. unter Einbeziehung der Polizei
 - Ggf. Einbeziehung externer Hilfe, z.B. Regionale Schulberatung/Schulpsychologischer Dienst
- Angst vor Lehrer*in
 - Beziehungsklärung
 - Ggf. Gespräch durch Schulleitung mit Lehrer*in
 - Ggf. externe Hilfe bei Autoritätsproblematik
- Soziale Ängste
 - Auf therapeutische Hilfe verweisen, z.B. kinder- und jugendpsychiatrische Unterstützung
 - Bei Rückkehr schulische Bedingungen soweit wie möglich anpassen
- Trennungsangst („Schulphobie“)
 - Deutlich auf regelmäßigen Schulbesuch verweisen
 - Auf externe Hilfe verweisen, z.B. Erziehungs-/Familienberatungsstelle
 - Ggf. Verwaltungsverfahren androhen bzw. einleiten
 - Möglichst nicht nach Hause schicken
 - Enge Kooperation zwischen beteiligten Erwachsenen
 - Eltern stützen, ihre elterliche Präsenz wieder wahrzunehmen, Kontrolle nicht mehr dem Kind zu überlassen („Rollenklärung“)

2 Ablauf im Umgang mit Schulabsentismus

2.1 Empfehlung für den Rhein-Erft-Kreis

Ein klarer Ablauf zum Umgang mit Fehlzeiten ist empfehlenswert. Die Schulleitung legt fest, wie entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten zu dokumentieren sind und wer zu welchem Zeitpunkt tätig wird. Das Ablaufdiagramm Schulabsentismus ist als Empfehlung zu verstehen. Die konkreten Handlungsschritte sollten auf kommunaler Ebene zwischen Schulen, Jugendamt und ggf. Ordnungsamt abgestimmt werden (s. Anhang Beispiel aus der Praxis Kommunale Vereinbarung).

Die Redaktionsgruppe hat das folgende Ablaufschema⁵ erarbeitet, das sowohl entschuldigte als auch unentschuldigte Fehlzeiten berücksichtigt.

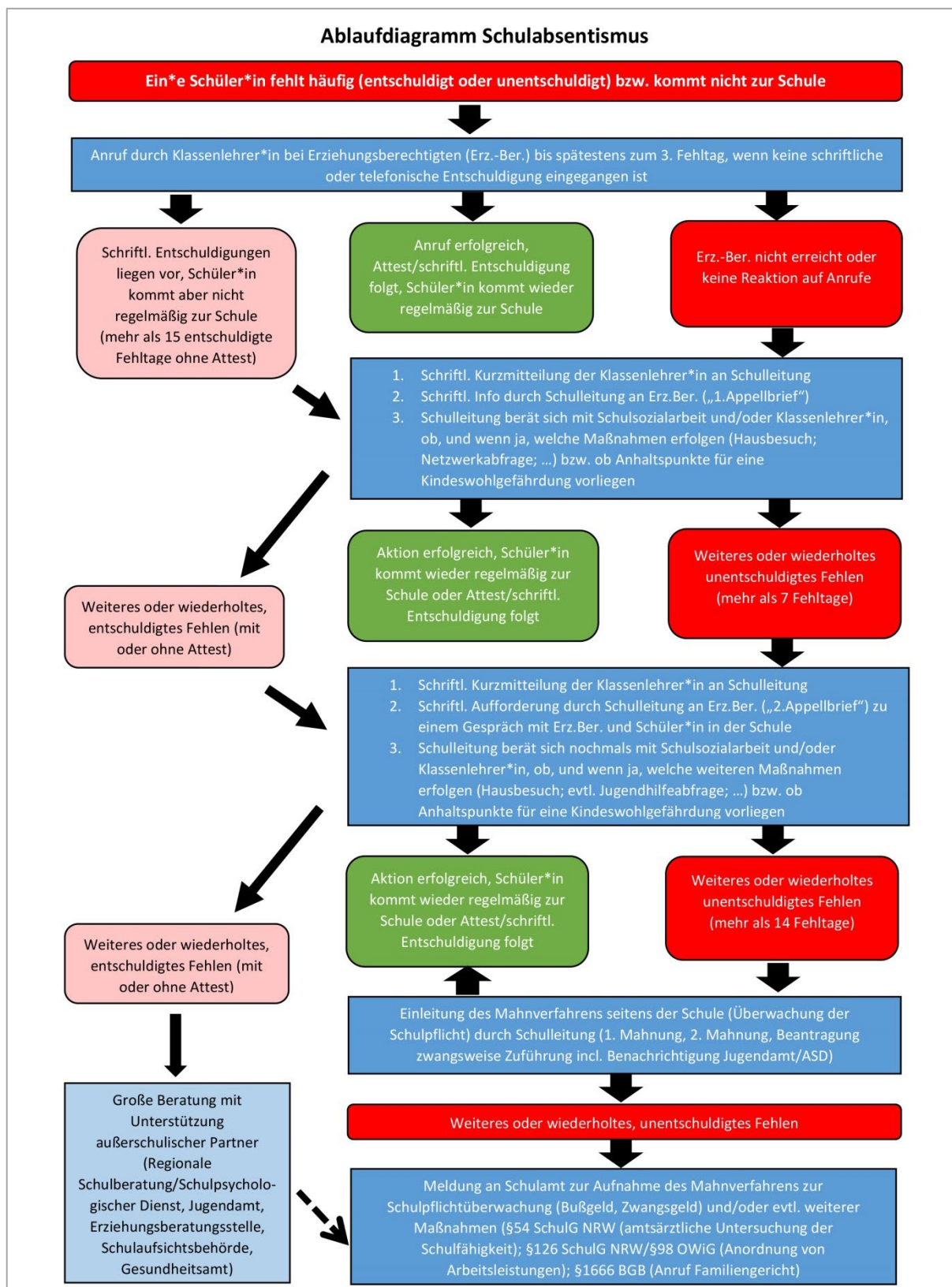


Abbildung 1: Ablaufdiagramm Schulabsentismus, Henrik Schoch, Jugendamt Hürth 2018

⁵ Ablaufdiagramm Schulabsentismus, Henrik Schoch, Jugendamt Stadt Hürth 2018

Teil II Handlungsempfehlung zum rechtssicheren Umgang mit Schulabsentismus

1 Gesetzliche Grundlagen zur Schulpflicht

- Schülerinnen und Schüler sind nach §43 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.
- Kann eine Schülerin oder ein Schüler bei Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen die Schule nicht besuchen, müssen die Eltern nach §43 Abs. 2 SchulG den Grund unverzüglich mitteilen.
- Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
- Die Schulleitung kann SuS auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien (§43 Abs. 4 SchulG).
- Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern über die Klassenleitung an die Schulleitung zu stellen (BASS 12-52, 5.1).
- Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien dürfen SuS nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern (BASS 12-52, 5.4).
- Für die Einhaltung der Schulpflicht besteht gem. §41 SchulG eine gemeinsame Verantwortung der Eltern sowie der Lehrkräfte.
- Die Kontrolle des regelmäßigen Schulbesuchs und die Dokumentation bei Unterrichtsversäumnissen ist Aufgabe der Lehrkräfte (§41 Abs. 3 SchulG).
- Bei hohen Fehlzeiten und begründeten Zweifeln, dass der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, kann die Schule die Vorlage ärztlicher Atteste, ggf. eine schul- oder amtsärztliche Untersuchung und die Zwangszuführung durch das Ordnungsamt beantragen. Dabei kann/sollte das Jugendamt mit einbezogen werden (Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendamt und Schule) (§41 Abs. 4 SchulG).
- Wichtig bei der Beantragung der Zwangszuführung und des Bußgeldverfahrens (Ordnungswidrigkeitsverfahren) ist eine genaue und lückenlose Dokumentation der bisher erfolgten Maßnahmen.
- Leistungsbewertung bei hohen Fehlzeiten: Bewertet werden alle erbrachten Leistung in den Phasen der Anwesenheit. Nicht erbrachte Leistung auf Grund von Fehlzeiten darf nicht als mangelhafte/ungenügende Leistung bewertet werden. Gegebenenfalls müssen individuelle Kontrollen der einzelnen Lernbereiche durchgeführt werden, um die Leistung in den einzelnen Fächern zu messen (insbesondere vor den Zeugnissen).

2 Ablaufmodell zum rechtssicheren Umgang mit Schulabsentismus

1	1. Elternbrief Schulversäumnis (Vordruck 1)	unentschuldigtes Fehlen
2	2. Elternbrief Schulversäumnis (Vordruck 2)	- unentschuldigtes Fehlen - Aufforderung Vorlage ärztliches Attest
3	3. Elternbrief (Vordruck 3)	- weiteres unentschuldigtes Fehlen - Schulärztliche Überprüfung
4	4. Elternbrief (Vordruck 4)	- Androhung Zwangszuführung - zeitgleich Info an Schulsozialarbeiter/in - erfolgt keine Verbesserung, erfolgt Weiterleitung an kommunales Schulverwaltungs-, Ordnungs- und Jugendamt
5	Antrag auf Zwangszuführung (Vordruck 5)	- an das Ordnungsamt - an das Jugendamt
6	Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens (Vordruck 6)	- an das Schulamt REK für GS, HS, FS - an die Bez.Reg für GY, RS, Gesamtschule, BS
7	Rückmeldung Schulbesuch	- an alle betroffenen kommunalen Behörden - Schulamt REK

Wichtig:

- Die Fehltage müssen nicht an einem Stück sein, sondern können auch vereinzelt auftreten.
- Die Interventionen sollten zeitnah erfolgen.
- Es sollten kommunale Absprachen bezüglich der zeitlichen Abfolge der Interventionen getroffen werden, die für Schule handhabbar sind.

3 Dokumentation der Schulversäumnisse und der getroffenen Maßnahmen

Name der Schülerin/des Schülers: Klasse: Anschrift:	Fehltage: Fehlstunden: Verspätungen:
Anschreiben:	Weitere pädagogische Maßnahmen:
Mitteilung an die Eltern (Vordruck 1) Datum: Unterschrift:	
Mitteilung an die Eltern Vorlage Attest (Vordruck 2) Datum: Anruf/Gespräch mit den Eltern Datum: Anruf/Gespräch mit dem Schulpflichtigen Datum: Unterschrift:	
Ggf. Mitteilung schulärztliche Überprüfung (Vordruck 3) Datum: Anruf/Gespräch mit den Eltern Datum: Anruf/Gespräch mit dem Schulpflichtigen Datum: Attestauflage am: Unterschrift:	
Androhung einer zwangsweisen Zuführung (Vordruck 4) Datum: Zwangsweise zugeführt Datum: Unterschrift:	
Versäumnisanzeige zwangsweise Zuführung (Vordrucke 5 und 6) Schulamt REK oder Bezirksregierung Köln Datum: Unterschrift:	

Anhang

1 Hilfen zur ersten Bestandsaufnahme durch die Schule

Fragen zur ganzheitlichen (systemischen) Bewertung von Schulabsentismus⁶

Die Informationen, die der Schule zugänglich sind, liefern in aller Regel ein recht verlässliches Bild, womit man es zu tun hat – sie müssen allerdings zusammengetragen und beurteilt werden. Dieser Grundsatz gilt für alle Art von Schulproblemen. Die systemische Sicht betrachtet Kinder und Jugendliche nicht isoliert allein im Hinblick auf „Störungen“, sondern nimmt auch soziale Bezüge, Ressourcen und (bisherige) Lösungsversuche in den Blick.

Als vornehmliche Methode bietet sich in der Schule das Gespräch an. Es kann durch Beobachtung und Blick in die Schülerakte ergänzt werden. Beratungslehrkräfte wissen um eine hilfreiche Gesprächsführung, die es ermöglicht, auch kritische Inhalte mit Kollegen, Schüler*innen und Eltern anzusprechen. Hypothesenbildung und Fragen können durch Blick in den Leitfaden (Anhang) vorbereitet werden. Er dient auch zur Einordnung der erhobenen Daten. Zur systemischen Beurteilung der Dynamik von Schulabsentismus sollten mindestens folgende Aspekte betrachtet werden:

Schüler*in

- Aktuelle Befindlichkeit und Sichtweisen des Problems aus Schülersicht erheben (Gespräch).
- Rekonstruktion der bisherigen Schullaufbahn (Schülerakte).
- Leistungsentwicklung (Sichtung aller Zeugnisse)?
- Motivationslage?
- Hinweis auf Teilleistungsschwierigkeiten (insbesondere Lesen/Schreiben)?
- Konstitutionelle Schwächen (z.B. Begabung, Erkrankungen)?
- Entwicklungsstand (beschleunigt vs. verzögert)?
- Welche Ressourcen hat der Schüler*in?
- Gibt es konflikthafte Beziehungen in der Schule (Mitschüler*innen/Lehrkräfte)?
- Welche Lösung(-en) sieht der bzw. die Schüler*in?

Schule (Befragung Lehrkräfte)

- Wie beschreibt der bzw. die Klassenlehrer*in den bzw. die betroffenen Schüler*in?
- Wie die Fachlehrer*innen?
- Gibt es aktuelle Konflikte (mit Kolleg*innen, Peergroup)?
- Wie war die Entwicklung der Fehlzeiten?
- Wie sehen die Kolleg*innen die Gesamtentwicklung?
- Wie wurde der bzw. die Schüler*in erstmalig auffällig?
- Was wurde bisher von wem zur Lösung mit welchem Ergebnis probiert?

⁶ Schulabsentismus verstehen und wirksam vorbeugen, Regionale Schulberatungsstelle des Kreises Borken, 2015
https://www.rsb-borken.de/fileadmin/user_upload/Broschuere_Schulabsentismus-klein.pdf

- Wurden andere Personen bereits einbezogen (die Eltern, Berater*in, Ärzt*innen usw.)?
- Welche Lösungen sehen die Lehrkräfte?
- Welchen Anteil hat Schule am Problem?

Familie des/der betroffenen Schüler*in

- Was weiß die Schule über die Familie?
- Sind die Erziehungsberechtigten über Fehlzeiten informiert?
- Wie erklärt sich die Familie das Problem?
- Welche Personen wurden bereits zu Rate gezogen?
- Welche Lösungen wurden probiert?
- Welche Lösung(-en) sieht die Familie aktuell?
- Mutter/Vater alleinerziehend?
- Gibt es aktuelle Belastungen (Trennung, Krankheit, Todesfall, finanzielle Sorgen usw.)?
- Besitzen die Erwachsenen genügend Autorität? (Wer bestimmt?)
- Erziehungsstil (Überbehütung, autoritativ vs. permissiv)?
- Erwartungen der Familie an das Kind/den Jugendlichen bzw. die Jugendliche?
- Handlungsfähig oder eher hilflos?
- Wo schläft das Kind?

2 Beispiele aus der Praxis

2.1 Vorgehensweise der Gemeinschaftshauptschule Kendenich

Als ein weiteres Beispiel wird die Vorgehensweise der Gemeinschaftshauptschule Kendenich vorgestellt:

Vorgehen der Gemeinschaftshauptschule Kendenich bei Fehlzeiten⁷

Im ersten Schritt wird festgestellt, ob die Fehlzeiten entschuldigt oder unentschuldigt sind.

Unentschuldigtes Fehlen

1. Fehlt ein/e Schüler*in länger als drei Tage unentschuldigt, sollte der/die Klassenlehrer*in

a) bei den Eltern anrufen

b) eine Kurzmitteilung (Vordruck im Sekretariat) an die Schulleitung geben.

Die Fehltage müssen nicht am Stück sein.

2. In Absprache mit Schulsozialarbeit berät nur die Schulleitung, ob nun eventuell ein Hausbesuch oder andere Maßnahmen (Einladung zum Gespräch in Schule; Meldung/Nachfrage Jugendamt; ...) bezüglich des Fehlens stattfinden.

3. Es erfolgt eine schriftliche Kurzmitteilung an die Klassenleitung von Schulsozialarbeit oder Schulleitung, was nun passiert.

4. Fehlt der/die Schüler*in dann länger als 7 Tage unentschuldigt, ergeht eine zweite Kurzmitteilung an die Schulleitung. (Vordruck im Sekretariat).

Auch diese Fehltage müssen nicht an einem Stück sein.

5. Im Anschluss hieran erfolgt ein „Appellbrief der Schulleitung“ mit der Aufforderung, die Schulpflicht wahrzunehmen.

6. Fehlt der/die Schüler*in dann länger als 14 Tage unentschuldigt, startet das bekannte Mahnverfahren über das Schulamt in Verbindung mit der Bitte an das Ordnungsamt um Zuführung.

Entschuldigtes Fehlen

1. Fehlt eine der/die Schüler*in mehr als 15 Tage entschuldigt, ergeht eine Kurzmitteilung durch den/die Klassenlehrer*in an die Schulleitung (Vordruck im Sekretariat). Die Fehltage müssen nicht an einem Stück sein.

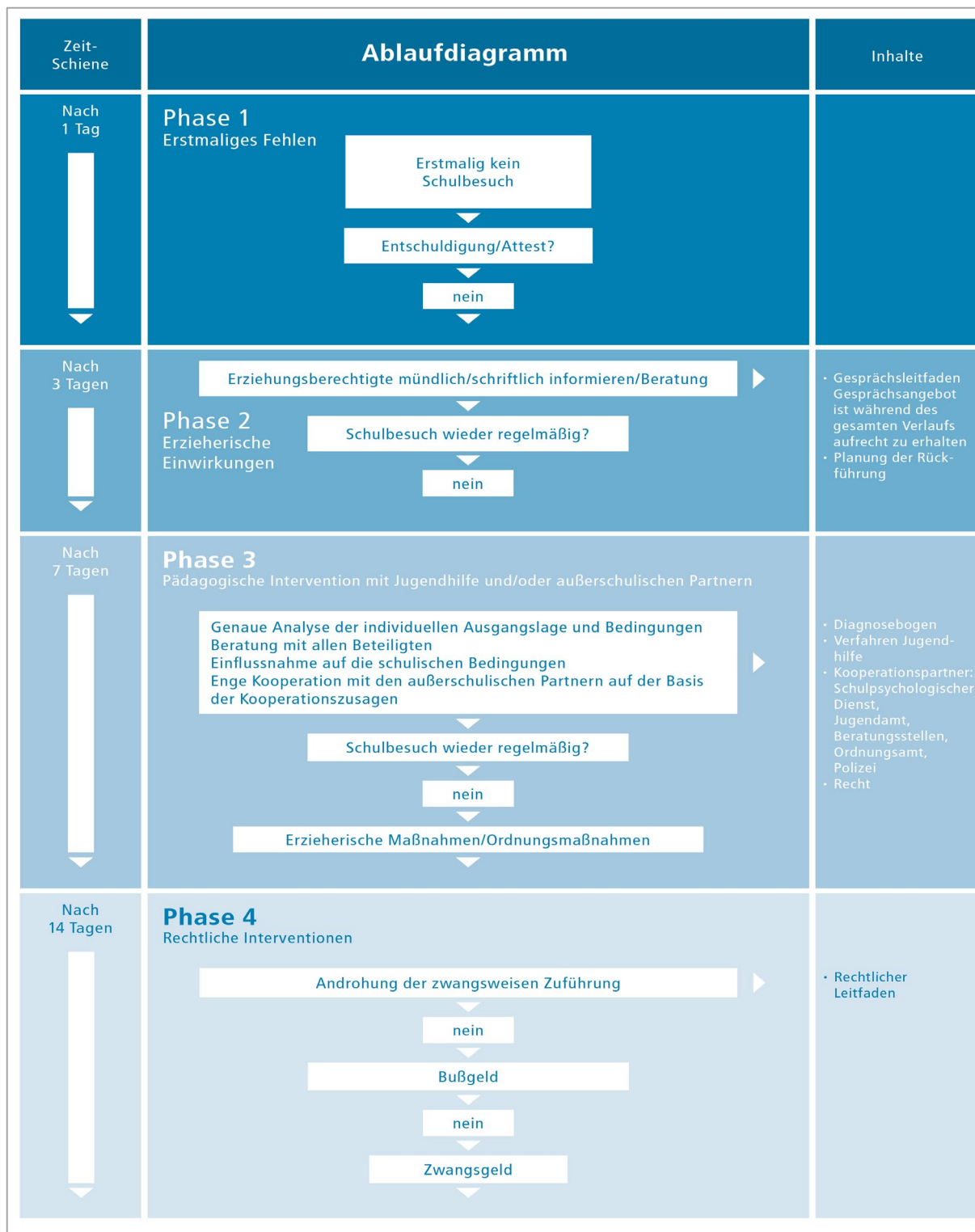
2. Hierauf versendet die Schulleitung einen Appellbrief mit einer Einladung zu einem Beratungsgespräch in Absprache mit der Schulsozialarbeit. Der Brief soll darauf hinweisen, dass ein entschuldigtes bzw. durch die Eltern gedecktes Fehlen auch das Wohl des Kindes in Hinblick auf seine Zukunft gefährdet.

3. Sollten weitere massive entschuldigte Fehlzeiten festzustellen sein, berät Schulleitung, Klassenleitung und Schulsozialarbeit, welche Möglichkeiten es zu Vermeidung weiterer entschuldigter Fehlzeiten gibt (Hausbesuch, Elterngespräch in der Schule, Meldung Jugendamt, Rücksprache Schulamt, Einschaltung Schulpsychologischer Dienst und/oder Amtsarzt/Gesundheitsamt,...).

⁷ Gemeinschaftshauptschule Kendenich

2.2 Ablaufdiagramm Schulabsentismus der Stadt Aachen

Das von der Stadt Aachen entwickelte Ablaufdiagramm⁸ sieht folgendes Vorgehen vor:



⁸ Stadt Aachen (2010): Schulabsentismus, S. 9 <http://www.aachen.de/BIS/FO/Schulabsentismusordner.pdf>

2.3 Beispiel kommunale Vereinbarung für gemeinsames Handlungskonzept

Im Folgenden wird – in Anlehnung an die Vereinbarung der Kommunen Erftstadt und Frechen⁹ – beispielhaft eine kommunale Vereinbarung für ein abgestimmtes Handlungskonzept bei Schulabsentismus vorgestellt.

Vereinbarung eines gemeinsamen, abgestuften Handlungskonzepts bei beginnendem bzw. anhaltendem Schulabsentismus (im Rahmen eines städtischen Frühwarnsystems)

zwischen

den Schulen a,b,c, ... der Kommune X
der Schulaufsicht des Rhein-Erft-Kreises
den Schulsozialarbeitern an den Schulen a,b,c,...
dem Ordnungsamt der Kommune X
dem Jugendamt der Kommune x

mit dem Ziel längerfristigen, chronischen Schulabsentismus zu vermeiden.

Möglicher Ablauf:

1. Erste Hinweise hinsichtlich einer beginnenden Schulverweigerung liegen vor:
Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen, häufige entschuldigte Erkrankungen,
entschuldigte Erkrankungen mit fragwürdiger Begründung
↓
2. Klärung der Situation durch die Schule mit den Erziehungsberechtigten/Eltern; sollte das nicht möglich sein oder zu keinem spürbaren Erfolg führen.
↓
3. Fallkonferenz (Schule, ggf. Schulsozialarbeiter/in, Allg. Sozialer Dienst d. Jugendamtes)
 - Einberufung durch die Schule
 - Fallbesprechung (Aktuelle Situation, Hintergründe, Verlauf der Schullaufbahn)
 - Ggf. Einleitung von schulischen Maßnahmen (Klassenkonferenz, Mahnung ggf. Einbeziehung der Polizei) und Einladung der Eltern/Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin zum Gespräch↓
4. Elterngespräch (Schüler/in, Schule, ggf. Schulsozialarbeiter/in, Fachkraft Jugendamt):
Klärung, Unterbreitung von Hilfsangeboten, Aufzeigen von weiteren Konsequenzen
(Zukünftiges Fehlen erfordert die Vorlage eines ärztlichen Attests ab dem 1. Tag)
↓
5. Situation bleibt unverändert Einleitung weiterer schulischer Maßnahmen (2. und 3. Mahnung, Bußgeldandrohung, ggf. Verhängung von Bußgeldern/Sozialstunden bei Schüler/innen ab 14 Jahren) und Information an die anderen Beteiligten und an das Ordnungsamt (ggf. erneute Fallkonferenz)
↓
6. Erneutes Elterngespräch (Teilnehmende s.o.)
Eindringliche Verdeutlichung weiterer Konsequenzen (Schule, Jugendamt)
 - Zwangsweise Zuführung durch die zuständige Ordnungsbehörde
 - Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens↓
7. Situation bleibt wiederum im Wesentlichen unverändert:
 - Unverzügliche Umsetzung der angekündigten Konsequenzen
 - Ggf. Antrag auf Anordnung erzieherischer Hilfen durch das Familiengericht bzw. der Antrag auf Teilumsetzung der elterlichen Sorge↓
8. Auswertung/Evaluation

⁹ Schulaufsicht des Rhein-Erft-Kreises 2007

3 Mögliche Ansprechpartner

- Schulsozialarbeit der einzelnen Kommunen
- Schulaufsicht
- Ordnungsämter
- Regionale Schulberatung/Schulpsychologischer Dienst des Rhein-Erft-Kreises
- Jugendämter im Rhein-Erft-Kreis
- Gesundheitsamt Rhein-Erft-Kreis/Schulärztlicher Dienst

Die Kontaktadressen finden sich auf den jeweiligen Homepages des Rhein-Erft-Kreises bzw. der Kommunen.

4 Vordrucke¹⁰

1. Vordruck – 1. Schreiben an Erziehungsberechtigte

–Briefkopf Schule–

Frau/Herr

Name

Adresse

Datum

Unentschuldigte Fehlzeiten Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____

geb.am _____

Sehr geehrte Frau,

Sehr geehrter Herr,

Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ fehlte im Zeitraum vom _____ bis _____
_____Tage/Stunden unentschuldigt.

Gemäß §43 Abs. 1 und 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen – SchulG – vom 21.07.2018 (GV.NRW.S.102) in der jeweils gültigen Fassung ist Ihr Kind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Verletzungen der Teilnahmepflicht können erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Schüler/die Schülerin zur Folge haben.

Als Sorgeberechtigte sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihr Kind regelmäßig und pünktlich die Schule besucht (§41 Abs. 7 SchulG). Ist Ihr Kind krank oder kann aus anderen Gründen die Schule nicht besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen und anschließend schriftlich über den Grund des Schulversäumnisses informieren (§43 Abs. 2 SchulG).

Ich bitte Sie deshalb künftig dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Fach-/Klassenlehrer*in

Schulleiter*in

¹⁰ Angelehnt an Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention bei Schulabsentismus, Märkischer Kreis, Regionales Bildungsbüro

2. Vordruck – 2. Schreiben an Erziehungsberechtigte

–Briefkopf Schule–

Frau/Herr

Name

Adresse

Datum

Fehlzeiten Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____ geb.am _____

hier: Vorlage ärztlicher Atteste

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ fehlte im Zeitraum vom _____ bis _____
_____Tage/Stunden unentschuldigt.

Gemäß §43 Abs. 1 und 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen – SchulG – vom 01.08.2018 (GV.NRW.S.102) in der jeweils gültigen Fassung ist Ihr Kind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Verletzungen der Teilnahmepflicht können erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Schüler/die Schülerin zur Folge haben.

Als Sorgeberechtigte sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihr Kind regelmäßig und pünktlich die Schule besucht (§41 Abs. 7 SchulG). Ist Ihr Kind krank oder kann aus anderen Gründen die Schule nicht besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen und anschließend schriftlich über den Grund des Schulversäumnisses informieren (§43 Abs. 2 SchulG).

Da es immer häufiger zu Fehlzeiten Ihres Kindes gekommen ist und begründete Zweifel bestehen, dass der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, erlege ich Ihnen mit sofortiger Wirkung nach §43 Abs.2 SchulG auf, bei zukünftigen krankheitsbedingten Unterrichtsversäumnissen der Schule zeitnah ein ärztliches Attest vorzulegen. Sollte dies nicht erfolgen, so gelten die Tage als unentschuldigt.

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass Ihr Kind der Schule auch zwangsweise zugeführt werden kann (§41 Abs. 4 SchulG). Außerdem können gegen Sie Geldbußen von bis zu 1.000,00 Euro verhängt werden.

Ich bitte Sie künftig dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter*in

3. Vordruck – 3. Schreiben an Erziehungsberechtigte

–Briefkopf Schule–

Frau/Herr

Name

Adresse

Datum

Fehlzeiten Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____ geb.am _____

hier: Schulärztliche Überprüfung gem. §43 Abs.2 Satz 2 SchulG

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ hat im Zeitraum vom _____ bis _____
_____Tage/Stunden nicht am Unterricht teilgenommen.

In Anbetracht der besorgniserregend hohen Fehlzeiten Ihres Kindes (ggf. Begründung/Sachverhaltsdarstellung) habe ich gemäß §43 Abs. 2 Satz 2 SchulG für das Land NRW eine schulärztliche Überprüfung Ihres Kindes _____ veranlasst.

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst wird sich diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Abdruck:

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst mit der Bitte, eine schulärztliche Überprüfung bei o.g. Schüler/Schülerin durchzuführen. Kopien der hier vorliegenden ärztlichen Atteste sind beigelegt.

Schulleiter*in

4. Vordruck – Schreiben an Erziehungsberechtigte per Einschreiben/Rückschein

–Briefkopf Schule–

Frau/Herr Name Adresse

Datum

Unentschuldigte Fehlzeiten Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____
geb.am _____

hier: Androhung einer zwangsweisen Zuführung gemäß §41 Abs. 1 SchulG

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ fehlte wiederholt im Zeitraum vom _____
bis _____ Tage/Stunden unentschuldigt.

Ich fordere Sie auf, dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind unmittelbar nach Zustellung dieses Schreibens die Schule wieder regelmäßig besucht.

Für den Fall, dass Ihr Kind nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen nach Zustellung dieser Verfügung regelmäßig der Schulpflicht nachkommt, werde ich Ihnen gemäß §§55, 57, 62 und 66 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NW) in der derzeit gültigen Fassung die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei dem zuständigen Ordnungsamt beantragen. In der Konsequenz wird Ihr Kind gemäß §41 Abs. 4 SchulG zwangsweise der Schule zugeführt.

Begründung:

Als Sorgeberechtigte haben Sie gemäß §41 Abs. 1 Satz 2 SchulG dafür zu sorgen, dass Ihr Kind regelmäßig am Unterricht und an den Veranstaltungen der Schule teilnimmt.

Dieser Verpflichtung sind Sie im o.g. Zeitraum nicht nachgekommen. Versäumt Ihr Kind wegen Krankheit den Unterricht, so müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen und anschließend die Schule über den Grund des Schulversäumnisses informieren (§43 Abs. 2 SchulG).

Im Hinblick auf den ständigen Fortgang des Unterrichts und die durch ein Fehlen auftretenden Wissenslücken muss die zwangsweise Zuführung bei einer Missachtung dieser Aufforderung so schnell wie möglich durchgeführt werden. Ein Aufschieben der Maßnahme ist im Interesse Ihres Kindes nicht vertretbar.

Die durch die zwangsweise Zuführung Ihres Kindes entstehenden Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter*in

5. Vordruck – Antrag auf Zwangszuführung

–Briefkopf Schule–

Schule

Schüler/in und Klasse

Kommune

Datum

Zwangsweise Zuführung

§41 Abs. 4 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen – SchulG – vom 25.02.2005 (GV.NRW.S.102) in der jeweils gültigen Fassung.

Nach §41 Abs. 4 SchulG beantrage ich die zwangsweise Zuführung der/des nachstehend genannten Schulpflichtigen:

Familienname, Vorname
Anschrift
Geburtsdatum
Familienname, Vorname des/der Erziehungsberechtigten
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten
Unentschuldigt versäumte Unterrichtstage (einzeln aufführen) K=Krank KA= Krank Attest, E=Entschuldigt, B=beurlaubt
Familienname, Vorname und Dienststelle des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin
Schriftliche Mahnungen an Erziehungsberechtigte am

Fach-/Klassenlehrer*in

Schulleiter*in

6. Vordruck – Überwachung der Schulpflicht – Versäumnisanzeige

–Briefkopf Schule–

Datum

Schulamt REK/Bezirksregierung Köln

Versäumnisanzeige (Vollzeitschulpflicht)

zur Festsetzung einer Geldbuße gemäß §126 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten **gegen**

☐ Schüler/in und/oder ☐ Erziehungsberechtigte

Vollzeitschulpflichtige(r):

Nachname, Vorname: _____

männlich ☐ weiblich ☐ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Bezeichnung der Klasse bzw. Jahrgangsstufe: _____

Ende der Schulpflicht nach §37 SchulG (Primar + SekI): _____

Ende der Schulpflicht nach §38 SchulG (SekII): _____

Erziehungsberechtigte:

	sorgeberechtigter Vater	sorgeberechtigte Mutter
Name		
Vorname		
Straße		
PLZ/Ort		
Geb.datum		

Der/die o.a. Schüler*in fehlte an folgenden Unterrichtstagen unentschuldigt

(einzeln aufgeführt, bei mehr als 10 Tagen auf gesondertem Blatt):

Zeuge für die Schulpflichtverletzungen (mit Dienstbezeichnung):

Bisherige pädagogische/erzieherische Maßnahmen der Schule:

☐ Erziehungsberechtigte bemühen sich für einen regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes Sorge zu tragen

Schriftliche Mahnungen per Einschreiben an Erziehungsberechtigte am:

Einschaltung des Jugendamtes am: _____

Verhängung einer Attestauflage am: _____

Schulzwang beantragt am: _____

Schulzwang durchgeführt am: _____

Bereits beantragte bzw. durchgeführte Bußgeldverfahren:

Versäumnisanzeige/n vom: _____

Bußgeldbescheid/e vom: _____

Sonstige Bemerkungen:

Wir bitten um Nachricht über den Ausgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Schulleiter*in

5 Gesetze, Vorschriften zur Schulpflicht

5.1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)

§41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und statten es angemessen aus.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Ausbildenden oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. §126 bleibt unberührt.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch **Zwangsmittel gemäß §§55 bis 65** Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

§53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen

der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen

§126 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§41 Abs. 1 Satz 1), [...],

2. als Eltern, als Ausbildende oder Ausbildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2),

3. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§38) nicht erfüllt, [...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatz 1 Nr. 6 und 7 bis zu 5.000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 5 unzulässig.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.

5.2 BASS 12-51 Nr. 5 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

3.1 Erzieherische Einwirkung

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der SuS. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligen, damit - falls erforderlich, geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können.

3.2 Ordnungsmaßnahmen

Bleibt die erzieherische Einwirkung erfolglos, kommt die Anwendung einer in §53 Abs. 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme in Betracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Hier aber Kontraproduktiv, da Ordnungsmaßnahmen den Ausschluss von Unterricht/schule als Mittel anwenden.

3.3 Schriftliche Aufforderung der Schule

Reichen die vorgenannten Maßnahmen nicht aus, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, so sind die Eltern und bei Schulpflichtigen im Bildungsgang der Berufsschule auch die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung schriftlich auf ihre Verpflichtungen [...] hinzuweisen und aufzufordern, die SuS zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeiten eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens [...] oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens hinzuweisen oder eine zwangsweise Zuführung [...] für den Fall anzudrohen, dass die/der SuS nicht innerhalb von 3 Unterrichtstagen der Teilnahmepflicht nachkommt.

Auch SuS, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sind schriftlich auf ihre Pflicht zum Schulbesuch [...] und die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens hinzuweisen. Dabei kann die zwangsweise Zuführung [...] für den Fall angedroht werden, dass die/der SuS nicht innerhalb von 3 Unterrichtstagen der Teilnahmepflicht nachkommt.

3.4 Zwangsweise Zuführung

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.3 erfolglos, so kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.5 und 3.6 als auch unabhängig davon die oder der Schulpflichtige zwangsweise der Schule zugeführt werden. Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.41 Erfüllt die oder der Schulpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung mit der Androhung der zwangsweisen Zuführung nach 3.3 ihre oder seine Teilnahmepflicht nicht, beantragt nach vorheriger Absprache entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der oder des Schulpflichtigen zur Schule. Eine förmliche Androhung oder Festsetzung der zwangsweisen Zuführung ist nicht erforderlich.

3.42 Nimmt der/die Schulpflichtige vor der Durchführung der Maßnahme wieder am Unterricht teil, ist das Ersuchen auf zwangsweise Zuführung zurückzunehmen

3.43 Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind.

3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Neben den Maßnahmen nach 3.4 und 3.6 als auch unabhängig davon kann gemäß §126 SchulG im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Geldbuße bis zu 1000 € verhängt werden – gegen Eltern, die [...] und Mitverantwortlichen für die Berufserziehung, die nicht dafür Sorge tragen, dass die oder der SuS am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und – gegen SuS nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die ihre Schulpflicht [...] nicht erfüllen.

3.6 Verwaltungszwang

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1bis 3.3 erfolglos, kann sowohl neben den Maßnahmen nach 3.4 und 3.5 als auch unabhängig davon, Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz verhängt werden. [...]

3.61 Der Verwaltungszwang kann nur auf der Grundlage eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes angewandt werden. Dieser Verwaltungsakt muss eine Aufforderung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die Eltern enthalten, dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Die Aufforderung ist mit einer Anordnung der sofortigen Vollstreckung zu versehen.

3.62 Das Zwangsmittel zur Durchsetzung der Aufforderung (Zwangsgeld) ist schriftlich gemäß §63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW anzudrohen. Die Androhung ist mit der Aufforderung an die Eltern, dafür zu sorgen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, zu verbinden. Es ist eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu gewähren. Das Zwangsgeld in bestimmter Höhe ist anzudrohen und mit dem Hinweis darauf zu verbinden, dass bei Nichtzahlung das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen kann.

3.63 Nach erfolgloser Androhung des Zwangsgeldes ist nach entsprechendem Fristablauf das Zwangsgeld schriftlich festzusetzen. Mit der Festsetzung ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bewilligen. Nach erfolglosem Fristablauf ist das Zwangsgeld im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

5.3 Weitere relevante Gesetze

Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW

§66 Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges

§58 Verhältnismäßigkeit

6 Quellen/Literaturverzeichnis

- Ablaufdiagramm Schulabsentismus, Henrik Schoch, Jugendamt Hürth 2018
- BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW) 12-51 Nr. 5 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 (ABl. NRW. S. 354)1
- Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention bei Schulabsentismus, Märkischer Kreis, Regionales Bildungsbüro
- <https://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/broschueren/fb5/Schulabsentismus-Handlungsleitlinien-15-03-26.pdf>
- Schulabsentismus – Ein praktischer Leitfaden – ; Schulpsychologischer Dienst des Kreises Düren – Regionale Schulberatungsstelle, 2017
- Schulabsentismus, Stadt Aachen, 2010
<http://www.aachen.de/BIS/FO/Schulabsentismusordner.pdf>
- Schulabsentismus verstehen und wirksam vorbeugen, Regionale Schulberatungsstelle des Kreises Borken, 2015
- https://www.rsb-borken.de/fileadmin/user_upload/Broschuere_Schulabsentismus-klein.pdf
- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (SGV. NRW. 223)
- <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>
- Vereinbarung eines gemeinsamen, abgestuften Handlungskonzepts bei beginnender bzw. anhaltender Schulverweigerung, Schulaufsicht des Rhein-Erft-Kreises, 2007
- Vereinbarung Schulabsentismus der GHS Kendenich

Impressum

Herausgeber

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Kommunale Koordinierung Übergang Schule – Beruf im Rhein-Erft-Kreis
Kein Abschluss ohne Anschluss
Facharbeitsgruppe II Übergangssystem
und Schulamt Rhein-Erft-Kreis

Layout

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Büro des Landrates
Susanne Seegebrecht-Keitel, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Dagmar Bludau-Lock, Kommunale Koordinierungstelle

Redaktion Teil I

Gabriele Busmann, Stadt Pulheim, Bildungsmanagement
Martin Corth, Rhein-Erft-Kreis, Regionale Schulberatung/Schulpsychologischer Dienst
Angelika Demski, Stadt Bergheim, ESF-Modellprojekt „BergAuf!“
Ulrike Lentzen-Burmester, Gymnasium Kerpen, Lehrerin
Henrik Schoch, Stadt Hürth, Schulsozialarbeit GHS Kendenich

Redaktion Teil II

Martina Wienke, Fachberaterin, Schulleitung Geschwister-Scholl-Schule,
Gemeinschaftsgrundschule Hürth-Efferen

